

Bern, 12. April 2022

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Bundesrain 20
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes – Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländer:innen aus Drittstaaten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend die gemeinsame Stellungnahme von AvenirSocial und der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS zur vernehmlasssten Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG.

1. Einleitende Bemerkungen

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und vereinigt über 3'900 Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Der Berufsverband setzt sich für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat:innen direkt. Deshalb engagiert sich AvenirSocial für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Die UFS ist schweizweit die einzige überregionale, auf Sozialhilferecht spezialisierte Fachstelle für Rechtsberatung. Armutsbetroffene werden von der UFS beraten, die UFS vermittelt zwischen Betroffenen und Behörden und vertritt Betroffene vor Gericht. Das Angebot der UFS ist für Betroffene kostenlos. Jährlich berät, vermittelt oder vertritt die UFS in über 1'000 Fällen. Etwa gleich viele Anfragen bleiben wegen konstanter Überlastung unbeantwortet. Die UFS ist schweizweit tätig und hat deshalb auch praktische Erfahrung mit Sozialhilfebeziehenden, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen – dies in unterschiedlichen Kantonen.

Als Organisationen setzen wir uns für die Stärkung diskriminierungsfreier öffentlicher Unterstützungsleistungen ein und sichern die korrekte Einhaltung verfassungsmässiger Ansprüche: Wie in der Bundesverfassung in Artikel 12 festgehalten, haben Menschen in der Schweiz, die sich in einer Notlage befinden, Anspruch auf staatliche Unterstützung. Dieser Grundsatz bildet die Basis unserer Vernehmlassung.

Vorgängig möchten wir darauf hinweisen, dass der Adressat:innenkreis nicht klar aus der geplanten Revision von Art. 38a AIG hervorgeht. So ist die Formulierung im Vorentwurf von Art. 38a AIG breiter gefasst als laut dem erläuternden Bericht beabsichtigt. Damit bleibt unklar, wer genau von der Revision betroffen wäre. Vorliegende Stellungnahme rügt diesen Umstand ausdrücklich, der im Falle eines allfälligen weiteren Revisionsprozesses zu korrigieren wäre.

2. Keine «Anreize für eine bessere Arbeitsintegration» durch tiefere Sozialhilfebeträge

Laut dem erläuternden Bericht zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (nachfolgend: «erläuternder Bericht») bezweckt die Vorlage, «Anreize [für Personen aus Drittstaaten] für eine bessere Arbeitsintegration zu schaffen und die Ausgaben der Kantone und Gemeinden zu reduzieren». Diese Zielsetzung bildet den Ausgangspunkt unserer Vernehmlassungsantwort, wobei wir uns grundsätzlich gegen die Auszahlung tieferer Sozialhilfebeträge zwecks Schaffung von Anreizen für eine bessere Arbeitsintegration aussprechen.

Die automatische und generelle Kürzung von Sozialhilfeleistungen für einen Teil der Sozialhilfebeziehenden stellt für die Betroffenen eine sehr einschneidende Massnahme dar. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 16 selbst festgehalten ist: «Inwiefern sich ein tieferer Unterstützungsansatz auf die Integration und die Dauer des Bezugs auswirkt, wurde nicht untersucht. [...] es kann zudem keine Aussage zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gemacht werden». Dem Bundesrat ist entsprechend bewusst, dass eine generelle Kürzung des Grundbedarfs das Ziel des Anreizes für eine bessere Arbeitsintegration verfehlen kann. Die einschneidende und im Ausmass völlig unbestimmte, geradezu willkürliche Senkung der Sozialhilfeleistungen erscheint angesichts fehlender inhaltlicher Zielgrössen unverhältnismässig und als ein unverantwortlicher Blindflug.

Es sind uns keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, welche belegen, dass finanzielle Anreize effektiv wirken. Aus Sicht der Motivationspsychologie ist eine Sanktion ein negativer Anreiz. Anreize werden erst dann in einem hohen Masse handlungsrelevant, wenn sie mit den Motiven der Person übereinstimmen. Es ist zum Beispiel erwiesen, dass Sanktionen in der Sozialhilfe nicht zwangsläufig geeignet sind, ein unerwünschtes Verhalten zu verhindern oder die fehlbaren Personen von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten.¹

Vielmehr ist eine von positiven Emotionen stimulierte Willensbildung die Grundlage für dauerhafte Veränderungen.² Druck und Zwang lösen in der Tendenz, wie Forschungen über Veränderungsprozesse zeigen, bei Menschen einen vermeidenden Motivationsmodus aus. In der Sozialhilfe kann das beispielsweise zu einer Verweigerung der Kooperation oder fehlender

¹ Sanktionen in der Sozialhilfe. Eine Forschungsarbeit zur Sichtweise der Betroffenen, Master-Thesis in Sozialer Arbeit, Hochschule Luzern, Andreas Küpfer, 2017, S. 95. Abrufbar unter <https://www.soziothek.ch/sanktionen-in-der-sozialhilfe>.

² „Eine Abkehr von der Defizitorientierung in der heutigen Sanktionspraxis hin zu einer ressourcenorientierteren Arbeitsweise scheint demnach zielführender“, ibidem, S. 95.

Transparenz führen.³ Überdies können Sanktionen das Vertrauensverhältnis zur Organisation und den Sozialarbeitenden zerstören und das ohnehin schon bestehende Machtgefälle verstärken.

Ganz im Gegenteil finden Personen, die stark von Armut betroffen sind, den Anschluss zur Arbeitswelt häufig nicht mehr: Das soziale Netzwerk kann nicht mehr gepflegt werden und die nötigen Mittel für Bewerbungen, wie z.B. IT-Infrastruktur, fehlen. Weiter weisen Sozialhilfebeziehende, die den regulären Grundbedarf erhalten, oft deutliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auf. Ihr Gesundheitszustand ist erheblich schlechter als derjenige von Personen ohne Bezug von Sozialhilfe oder Invalidenrente.⁴ Hier muss unterschieden werden, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen und nicht-erwerbstätig sind, öfter Gesundheitsprobleme aufweisen als Erwerbstätige in der Sozialhilfe.⁵ Mit Sanktionen, bzw. mit einem geringeren Grundbedarf, wie ihn die Revision für eine neue Kategorie von Personen einführen möchte, werden bestehende finanzielle Probleme verschärft und die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt eher verhindert. Zur Begleichung von grösseren Rechnungen müssen sodann beispielsweise zusätzliche Schulden aufgenommen werden,⁶ was ebenfalls ein Hindernis für die Arbeitsintegration darstellt. Zudem wird die angestrebte soziale Integration erschwert oder gar verunmöglicht, weil den Betroffenen die Mittel für die Teilhabe am sozialen Leben fehlen.

Gestützt auf unsere Praxis sowie auf die vorliegenden Ausführungen sind wir deshalb der Meinung, dass eine Herabsetzung des Grundbedarfs keinen wirksamen «Anreiz» für eine bessere Arbeitsintegration darstellen kann. Die Revision verfehlt ihr Hauptziel einer besseren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit dem Mittel der tieferen Sozialhilfebeträge und ist deshalb abzulehnen.

3. Unzulässiger Eingriff in die Kompetenz der Kantone

Mit der beabsichtigten Revision würde der Bund unserer Einschätzung nach zum ersten Mal materiell ins Sozialhilferecht eingreifen. Dies würde einen Präzedenzfall für die durch uns angestrebte weitergehende nationale Harmonisierung darstellen. Gleichzeitig wurde bislang immer mit der fehlenden Kompetenz des Bundes gegen eine nationale Harmonisierung argumentiert. Bisher wurde zwar bereits im Asylbereich fürsorglich eingegriffen. Dies ist aber bundesverfassungskonform (Art. 121 BV). Hingegen sind für die Regelung der Sozialhilfe ausserhalb des Asylbereichs die Kantone zuständig (Art. 115 BV). Die Revision betrifft den Asylbereich ausdrücklich nicht. Im Ausländerinnen- und Ausländerbereich fehlen entsprechende Bundeskompetenzen.⁷ Mit der beabsichtigten Revision würde der Bund sowohl den verfassungsmässigen Grundsatz der Subsidiarität wie auch Art. 43a BV verletzen, wonach der Bund nur die Aufgaben übernimmt, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

Obwohl wir politisch eine umfassende nationale Harmonisierung der Sozialhilfe befürworten, lehnen wir den vorliegenden Revisionsvorschlag ab, da dieser keine Harmonisierung darstellt und eine vereinzelte Verschlechterung der Situation in den Kantonen mit sich bringen würde. Wir erachten die vorliegende Vorlage als einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz der Kantone, wie dies der

³ „Die vorliegende Untersuchung zeigt in diesem Zusammenhang klar auf, dass die strikten Kontrollen im Sozialhilfealltag nicht zwingend die gewollte Wirkung entfalten und einer Ablösung aufgrund des ausgeübten Drucks teilweise sogar eher noch abträglich sind“ ibidem, S. 95.

⁴ Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden, Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Berner Fachhochschule und Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2021 BFS, S. 66

⁵ ibidem, S. 62.

⁶ Sanktionen in der Sozialhilfe. Eine Forschungsarbeit zur Sichtweise der Betroffenen, Master-Thesis in Sozialer Arbeit, Hochschule Luzern, Andreas Küpfer, 2017, S.58. Abrufbar unter <https://www.soziothek.ch/sanktionen-in-der-sozialhilfe>.

⁷ Siehe Art. 121 BV, Vernehmlassung zur Teilrevision des AIGs – Argumente der Charta Sozialhilfe Schweiz, S. 4 und FN 10.

Bundesrat in seinem [Bericht](#) (Seite 5) in Erfüllung des Postulates der Staatspolitischen Kommission des Ständerates 17.3260 vom 30. März 2017 bestätigt:

«Die Eingriffsmöglichkeiten des Bundes in die Kompetenzen der Kantone bei der Gewährung von Sozialhilfe sind sehr beschränkt. Es sind nur punktuelle Eingriffe möglich. Umfassende Kompetenzen des Bundes bestehen jedoch bei der Regelung des Aufenthalts, der die Voraussetzung für Sozialhilfe durch die Kantone ist. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Handlungsoptionen auf die Aufenthaltsregelung und nicht auf den eigentlichen Bezug von Sozialhilfe».

Der Bundesrat agiert indessen paradox: Er wehrt sich aus Kompetenzgründen gegen eine nationale Harmonisierung der Sozialhilfe, greift aber via migrationspolitische Gesetzgebung massiv in die kantonale Sozialhilfepraxis ein. Dies ist auch für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit vor Ort in den Sozialdiensten eine grosse Belastung, da sie immer mehr über eine grosse migrationsrechtliche Expertise verfügen müssen. Und letzten Endes sind die Betroffenen aufgrund der verschiedenen kantonalen und nationalen Gesetzgebungen einer Willkür ausgesetzt. Dass eine generelle Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für eine Betroffenengruppe vom Bund vorgeschrieben wird, verstösst wie gesagt gegen die Kompetenzregelungen der Bundesverfassung. Dass für die Einschränkung keinerlei Kriterien oder Beträge genannt werden, entspricht zwar der Kompetenzordnung, führt aber offensichtlich weiter zu unhaltbarer Willkür. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar, wie weit einzelne Kantone bei der Einschränkung der Leistungen gehen werden.

Weil die Revision eine unzulässige Kompetenzüberschreitung des Bundes darstellt, können wir auch aus fachlicher Sicht dem Gesetzesvorschlag nicht zustimmen.

4. Finanzielle Vorteile zur Reduktion der Sozialhilfekosten sind nicht erwiesen

Ein weiterer Zweck des Revisionsvorschlags ist laut dem erläuternden Bericht (Seite 4) die Reduktion der Kosten von Sozialhilfeleistungen. Diesbezüglich lassen die zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Aussage zu, ob die Vorlage überhaupt einen «Spareffekt» bewirken würde und wie gross dieser möglicherweise wäre, wie auch wie bereits erwähnt im Bericht selbst festgehalten wird: Es kann «[...] keine Aussage zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gemacht werden» (Seite 16, erläuternder Bericht). Die beabsichtigte Revision betrifft jedoch zwischen 1'300 und 1'700 Personen pro Jahr.⁸

Gegenüber dem Nutzen einer Revision, die schweizweit jährlich gerade einmal ein paar hundert Personen betreffen würde, stehen der damit einhergehende Aufwand und die produzierten Rechtsunsicherheiten in keinem Verhältnis. Mit dieser Revision gehen für 26 Kantone und deren Gemeinden erhebliche Vollzugs- und Anwendungskosten einher,⁹ die u.a. den Vollzug der Revision sowie einen Wissenstransfer von den Sozialämtern an alle Sozialarbeiter:innen in der Schweiz umfasst. Mit der Revision nehmen die IT-Kosten zu, die beispielsweise für die Schaffung eines neuen Codes für diese Kategorie von Personen anfallen werden. Würde die Revision angenommen und

⁸ Siehe Erläuternden Bericht, S. 14.

⁹Für eine Illustration des effektiven Aufwandes einer Sozialhilfe-Revision, die u. a. aufgrund des zu hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Vollzug der Kantone und Gemeinden abgelehnt wurde, siehe die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat (Ergebnis der Prüfung der Postulate 17.157 und 17.270) vom 22. März 2022, S. 6 und 8. Abrufbar unter:

<https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/147/Startseite?FrmEntity=grweb.modules.dok.GrDok&FrmRequest=Download&DokId=5489208&Extension=.pdf>

umgesetzt, so müssten u. a. die Sozialarbeiter:innen zukünftig identifizieren, wer von der Revision jeweils betroffen ist, was mit einem Mehraufwand verbunden ist. Beispielsweise müsste für jede Person mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung aus einem sogenannten Drittstaat das genaue Datum der Einreise recherchiert werden, um zu entscheiden, ob der Sozialhilfebezug innerhalb der Dreijahresfrist erfolgte und so der tiefere Sozialhilfeansatz auszuführen sei. Diese erste zeitliche und materielle Identifizierung wird sehr wohl mit Fehlern, mit einem vermehrten Einlegen von Rechtsmitteln und somit auch mit einem administrativen Mehraufwand verbunden sein. Zudem werden sich in besonderen Fällen wohl auch Fragen zur Anwendung der Revision auf Unterstützungseinheiten stellen. Die Grenze der Bedürftigkeit für eine gegebene Unterstützungseinheit wird noch schwammiger werden, was ebenfalls vermehrt zu Fehlern führen wird. Dieser Aufwand, der hier nur vereinzelt und illustrativ ausgeführt wurde und somit keinesfalls abschliessend ist, würde betrieben werden müssen, damit wenige hundert Personen pro Jahr schweizweit wenige hundert Franken pro Monat weniger erhalten.

Es wird somit klar, dass die Revision ihr zweites Ziel, die Kostenreduktion, ebenfalls verfehlt. Ganz im Gegenteil würde die beabsichtigte Revision innerhalb der Behörden durch den zeitlichen Mehraufwand bei der Umsetzung der Revision zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten führen. Mit der Revision wird also eine kurzsichtige Politik des Kostendrückens betrieben, die auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen wird und zudem ihre Ziele nicht erreichen wird. Die Revision ist auch aus diesen Gründen abzulehnen.

5. Migrationsrechtliche Verschärfungen im Bereich der Sozialhilfe und «Nicht-Bezug»: Verstärkung der Ungleichbehandlung

Gesetze scheinen immer mehr als gesellschaftliche Steuerungsinstrumente zu dienen, anstatt auf Langfristigkeit ausgelegt zu sein. Die Gesetzesanpassung reiht sich in eine Entwicklung ein, die vor mindestens 30 Jahren begonnen hat. Wie im erläuternden Bericht ab Seite 4 bis Seite 6 vollständig festgehalten, wurden die gesetzlichen Bestimmungen seit 15 Jahren konsequent zu Ungunsten der Migrationsbevölkerung verschärft. So wurde beispielsweise das Asylgesetz (AsylG) zwischen 2000 und 2006 siebenmal revidiert respektive massiv verschärft. Die letzte Verschärfung des AIG in diesem Bereich trat im Jahr 2019 in Kraft: Seitdem ist es gesetzlich vorgesehen, dass sogar Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfeabhängigkeit zurückgestuft werden.

Diese gesetzlichen Entwicklungen befeuern den [Nicht-Bezug](#)¹⁰ von staatlichen Unterstützungsleistungen wie der Sozialhilfe, wie auch die im Februar 2022 veröffentlichte [Studie des Büro BASS](#) bestätigt. Weil Personen ohne Schweizer Pass für den Fall, dass sie Sozialhilfe beziehen, mit dem Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung rechnen müssen, verzichten sie auf ihnen zustehende Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe. Die schon heute geltende Regel, dass der Bezug von Sozialhilfe zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen kann, treibt viele Ausländer:innen in die Armut, wie auch die Zahlen des Bundesamts für Statistik bestätigen.¹¹ Personen mit Aufenthaltsbewilligungsstatus stellen einen sehr kleinen Anteil der Sozialhilfebezüger:innen in der Schweiz dar – wobei die Zahlen EU-Staatsangehörige von sogenannten „Drittstaatspersonen“ nicht unterscheiden. Die Unterscheidung, die jetzt bei der Festsetzung der Unterstützung gemacht wird, hält vor dem Diskriminierungsverbot nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wohl kaum stand. Die Erklärungen, warum sie nicht diskriminierend sein sollen (Seite 17 des erläuternden Berichts), überzeugen nicht. Wenn gleiche Bedürfnisse nach gleichen existenzsichernden Unterstützungsleistungen aufgrund des Einreiselandes ungleich behandelt

¹⁰ Der [Nicht-Bezug von Sozialhilfeleistungen](#) beläuft sich auf rund 30%, genaue Zahlen sind schwierig zu eruieren.

¹¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

werden, ist das diskriminierend. Staatsverträge können bei der Sicherung des sozialen Existenzminimums kein sachliches Unterscheidungskriterium sein.

Wie bereits dargelegt würde die Revision jährlich wenige hundert Personen betreffen, davon hauptsächlich Personen, die dank Familiennachzug zugewandert sind. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei vor allem um Frauen und Kinder, die aus prekären Verhältnissen kommen und über ein tiefes Bildungsniveau verfügen. Mit der Umsetzung der Vorlage besteht die Gefahr, ihre Lebenssituation und diejenige ihrer Kinder weiter zu prekarisieren – denn Armut wird vererbt. Auch ist davon auszugehen, dass für diese Kategorie von Personen die Auszahlung tieferer Sozialhilfebeträge keinen Anreiz für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen wird – insbesondere nicht für Kinder.

Sind Kinder von der Herabsetzung der Sozialhilfe (mit-)betroffen, verstösst die Herabsetzung des Grundbetrags allenfalls auch gegen das von der **Kinderrechtskonvention** garantierte vorrangige Kindeswohl (namentlich Art. 26 und 27 der Konvention). Letzterer Artikel verlangt in Abs. 1 von den Vertragsstaaten, und somit auch von der Schweiz, die Anerkennung des Rechts jedes Kindes auf einen seiner «körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard». Eingeschränkte finanzielle Verhältnisse erschweren zweifellos die schulische und berufliche Ausbildung von Heranwachsenden.

Unter dem Deckmantel von nicht erwiesenen finanziellen Entlastungen wurde hier eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche die Ungleichbehandlung von einer besonders schutzbedürftigen Kategorie von Ausländer:innen weiter vorantreibt und menschenunwürdig ist. Es ist nach wie vor nicht vertretbar, dass Menschen in Not ausschliesslich aufgrund ihrer Herkunft während einer gewissen Zeit tiefere Unterstützungsleistungen erhalten sollen, obwohl dies bereits für vorläufig aufgenommene Personen so gehandhabt wird. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die heute geltenden Ansätze von öffentlichen Unterstützungsleistungen bereits zu tief angesetzt sind, damit Sozialhilfebeziehende ein Leben in Würde bestreiten können. Dies zeigte die Ende 2018 publizierte Studie des Büro BASS (Seite V) auf. Eine Herabsetzung dieser Ansätze zwingt die Betroffenen in eine noch prekärere Lebenssituation. Dies ist umso weniger hinnehmbar, als häufig auch Kinder von den Kürzungen betroffen wären.

6. Bemerkungen zur Einführung eines zusätzlichen Integrationskriteriums, auch bei der Härtefallprüfung (AIG Artikel 58a, Absatz 1 lit. e und Artikel 84 Absatz 5)

Generell höhlt die Tendenz, immer strengere «Integrationskriterien» zu formulieren, den Begriff der Integration aus. Gefordert wird von Ausländer:innen zusehends mehr Anpassung, nicht gleichberechtigte Integration. Dass eine Gesetzesbestimmung geschaffen werden soll, die Ausländer:innen verpflichtet, die Integration ihrer nächsten Angehörigen zu fördern und zu unterstützen, ist nicht zielführend.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, wie die zuständigen Behörden herausfinden sollen, ob Betroffene dieser Verpflichtung nachkommen. Nehmen sie diesen Auftrag ernst, müssen sie die Familiensituation näher abklären und dafür die Mitglieder der Gemeinschaft einzeln befragen. Das wäre nicht bloss umständlich, aufwendig und teuer, sondern würde zu willkürlichen Eingriffen in die von Art. 13 und 14 statuierten Verfassungsrechte des Schutzes der Privatsphäre und des Familienlebens führen.

Hinzu kommt, dass die neuen Bestimmungen zu einer Art «Sippenhaft» unter den Familienmitgliedern führen dürften: Steht nach solchen «peinlichen Verhören» fest, dass einzelne Angehörige die Integration anderer Familienmitglieder zu wenig fördern und unterstützen, könnten die Migrationsämter gegen die ganze Familie Massnahmen ergreifen (von mahnenden Briefen über die Verpflichtung zu einer Integrationsvereinbarung bis hin zu einem Widerruf des Aufenthaltsrechts).

Berücksichtigt man, dass die EMRK und die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – auch in migrationsrechtlichen Verfahren – den Grundsatz der Einzelfallprüfung vorschreiben und Sippenhaft verbieten, verletzen die geplanten Vorschriften ebendiese Garantien. Integration wird nicht erreicht, wenn Migrant:innen zusätzlich stigmatisiert und unter Generalverdacht gestellt werden. Es braucht dafür vielmehr ausreichende Finanzierung für ihre Bildung und Kinderbetreuung. Auch diesen Änderungen des AIG können wir deshalb nicht zustimmen.

Aus all den genannten Gründen lehnen wir die Änderungen dezidiert in allen Punkten ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin AvenirSocial

Rausan Noori
Rechtsanwältin UFS